Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan II/66 A "Kohlscheid Zentrum-Langenberg Teil A"
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 14.05.2019 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf folgenden Flächen wird entsprechend der Berechnungen im Umweltbericht der Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Herzogenrath erfolgen:

Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ökopunkte
1	Halde Adolf	Merkstein	44	1769 (teilw.)	166.611
2	Enger Weg	Herzogenrath	7	435 (teilw.)	86.664
3	Ehem. Pferdekoppel	Herzogenrath	17	533 (teilw.)	29.750
4	Hundforter Benden	Herzogenrath	17	170 171 174 176 177 (teilw.)	80.212
	Gesamtsumme				363.237

Die räumlichen Abgrenzungen sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Hinweis gem. § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die

Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:
Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 12.06.2019

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/66 A
"Kohlscheid Zentrum-Langenberg-Teil A"

Räumlicher Geltungsbereich ohne Maßstab

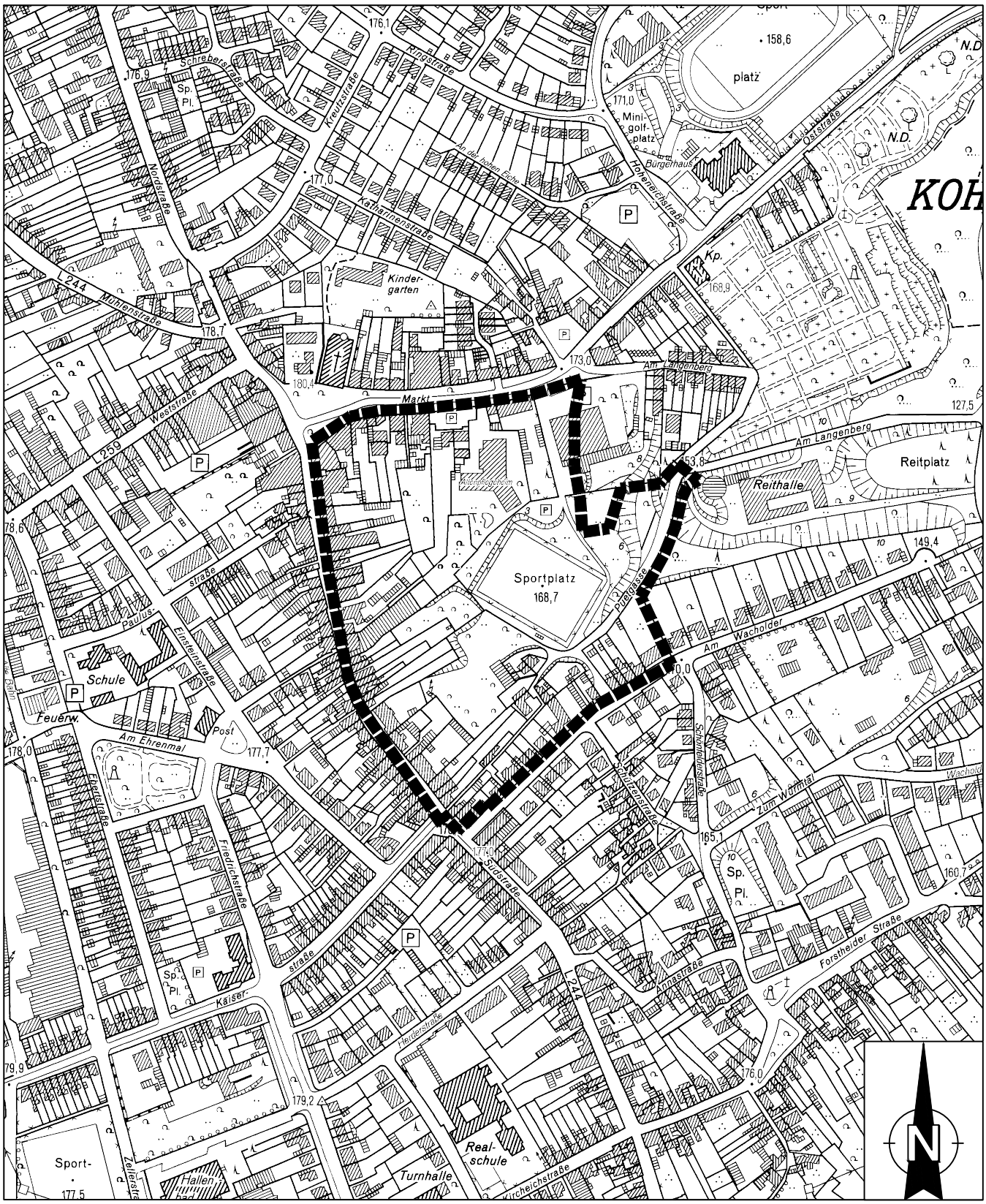

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/66 A
"Kohlscheid Zentrum-Langenberg"

Übersicht externe Ausgleichsflächen

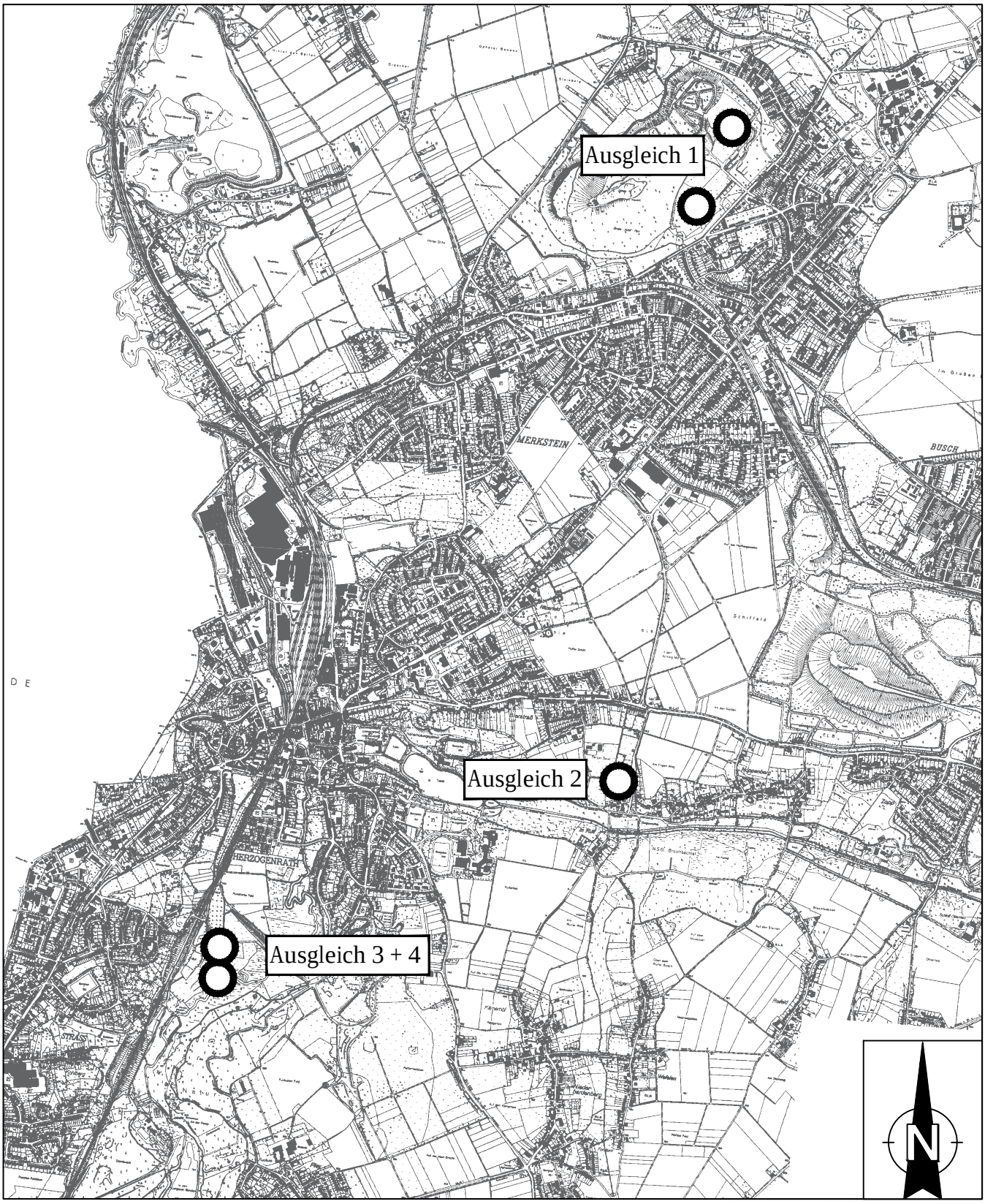

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/66 A
"Kohlscheid Zentrum-Langenberg"

externe Ausgleichsfläche 1 'Merkstein'

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/66 A
"Kohlscheid Zentrum-Langenberg"

externe Ausgleichsfläche 2 'Herzogenrath'

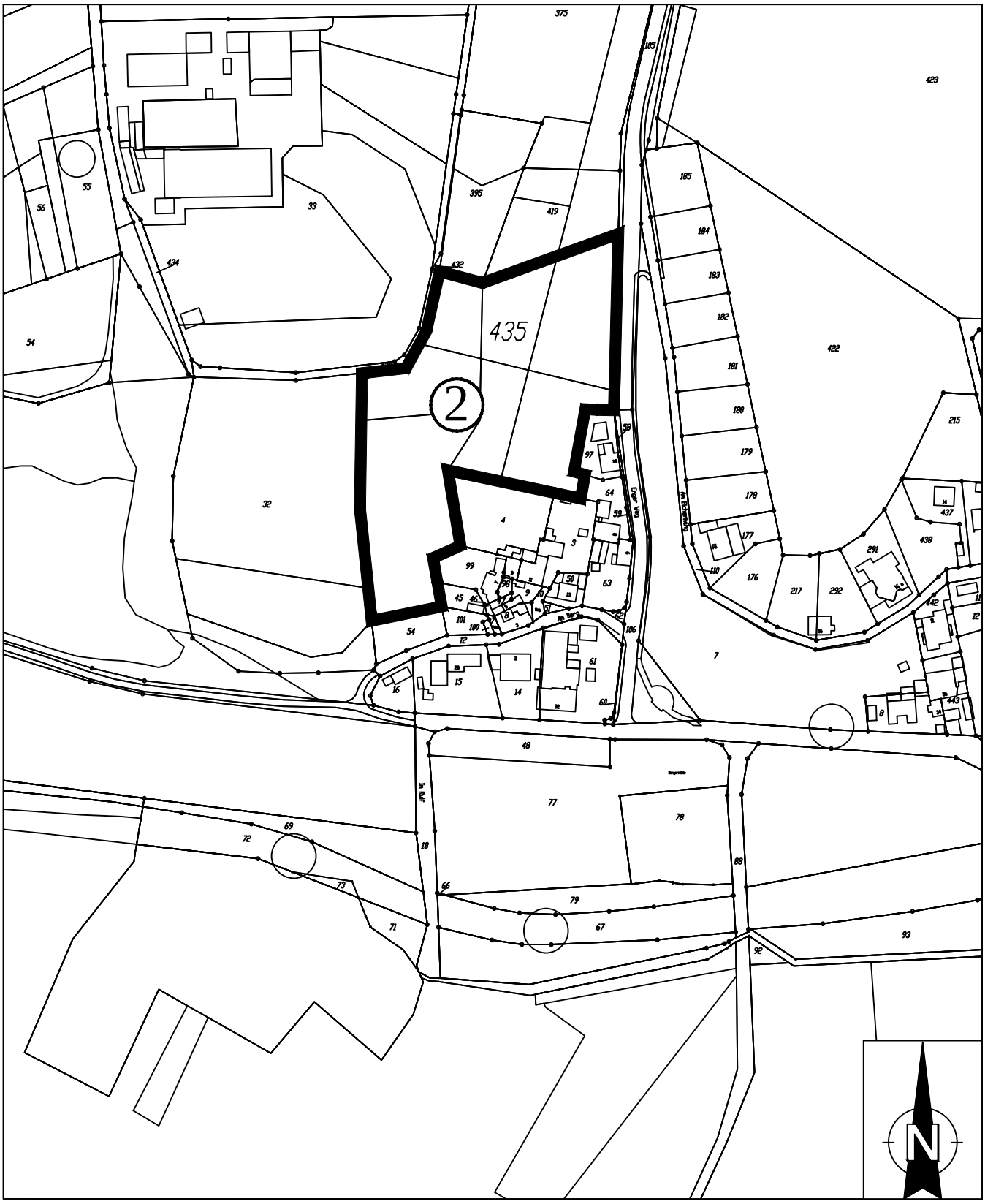

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/66 A
"Kohlscheid Zentrum-Langenberg"
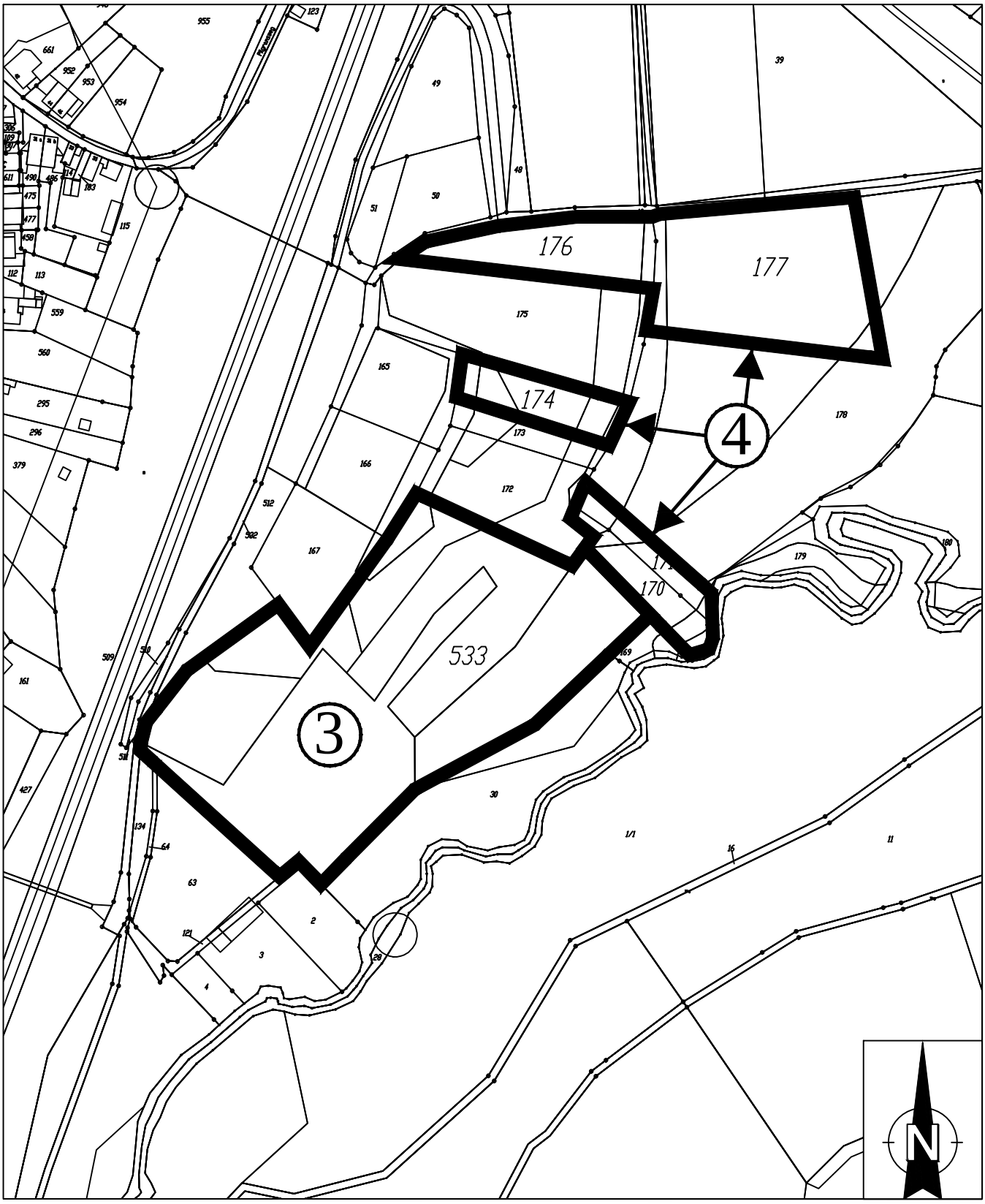
externe Ausgleichsflächen 3 und 4 'Herzogenrath'